

Anforderungen zum Erwerb des Freiwilligen Fortbildungszertifikates der Bayerischen Landestierärztekammer

Grundsatz:

Der Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats setzt die Erfüllung der Fortbildungspflichten gemäß § 2 der Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern (BO) voraus. Der für das Freiwillige Fortbildungszertifikat zu erbringende Fortbildungsumfang ergibt sich daher aus der Addition der Vorgaben von § 2 BO und den zusätzlichen Anforderungen gemäß der Richtlinie für das Freiwillige Fortbildungszertifikat der Bayerischen Landestierärztekammer.

Das Freiwillige Fortbildungszertifikat wird auf Wunsch des Tierarztes entweder als Ein-Jahres-Zertifikat oder als Drei-Jahres-Zertifikat ausgestellt.

Ein-Jahres-Zertifikat

	Fortbildungspflicht gem. § 2 Berufsordnung		Freiwilliges Fortbildungszertifikat		Anrechenbar			
	pro Jahr	zusätzlich pro Jahr bereichs-/ gebiets- bezogen	zusätzlich für FBZ pro Jahr	gesamt für FBZ pro Jahr	Pflichtfort- bildungen (StrlSchV, SchHaltHygV, Wahlpfl. Amtl.TÄ)	Online- und Präsenz- fortbildungen	Nicht vetmed. fachl. (Praxismanagement, Betriebswirtschaft, Informations- technologie) Fachzeitschriften	Hospitationen, Fachartikel, Fachvorträge
Tierärztinnen/Tierärzte (ggf. ZB/FTA/WBE) ohne Berufsübung	-	-	20 Std.	20 Std.	nicht anrechenbar	unbegrenzt anrechenbar	nicht anrechenbar	insgesamt max. 10 Std.
Tierärztinnen/Tierärzte im Beruf	20 Std.	-	20 Std.	40 Std.	unbegrenzt anrechenbar auf die Fortbildungspflicht gem. §2 BO	unbegrenzt anrechenbar	insgesamt max. 7 Std. anrechenbar auf die Fortbildungspflicht gem. §2 BO davon ggf. ISI-gelistete Fachzeitschrift (Abo-Nachweis): 4 Std./Jahr (keine Addition bei gleichzeitigem Bezug mehrerer Zeitschriften)	
Tierärztinnen/Tierärzte mit einer oder mehreren Zusatzbezeichnungen	20 Std.	4 Std.	20 Std.	44 Std.				
Für Fachtierärztinnen/Fachtierärzte mit einer oder mehreren FTA-Bezeichnungen bzw. mit Fachtierarzt- und Teilgebiet- oder Zusatzbezeichnung	20 Std.	8 Std.	20 Std.	48 Std.				
Für Fachtierärztinnen/Fachtierärzte mit Weiterbildungsermächtigung für ein oder mehrere Gebiete	20 Std.	15 Std.	20 Std.	55 Std.				